

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Kassel für das Geschäftsjahr 2008

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel hat am 4. Dezember 2007 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2245), und der Beitragsordnung vom 4. Dezember 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008 (1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008) beschlossen:

A. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

I. in der Plan-GuV

mit der Summe der Erträge in Höhe von 12.310.500 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 12.141.400 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 169.100 Euro
II. im Finanzplan
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 152.500 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von 0 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von 419.500 Euro
festgestellt.

B. Beitrag

I.

Die Beiträge zur IHK Kassel werden festgesetzt als

-Grundbeiträge

-Umlagen.

Hierbei werden als Bemessungsgrundlagen für Grundbeiträge und Umlagen der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz herangezogen, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

II.

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Gewerbetreibenden ohne Handelsregistereintragung und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 26.000,00 Euro soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift 50 Euro

2.2 Gewerbetreibenden ohne Handelsregistereintragung und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 26.000,00 Euro 60 Euro

2.3 Gewerbetreibenden mit Handelsregistereintragung oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb

erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 36.000,00 Euro oder mit einem Verlust 200 Euro

2.4 Gewerbetreibenden mit Handelsregistereintragung oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 36.000,00 Euro 350 Euro

2.5 Vorauszahlungen auf Grundbeiträge bei Erstveranlagungen betragen bei

a) Gewerbetreibenden ohne Handelsregistereintragung und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert 50 Euro

b) Gewerbetreibenden mit Handelsregistereintragung oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert 200 Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 2.3 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Kommanditgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

III.

Als Umlagen sind zu erheben:

- bis zu einem Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 76.000.000,00 Euro = 0,29 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2008

- für darüber hinausgehende Gewerbebeiträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb = 0,1 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2008.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

IV.

Gewerbetreibende, die nicht nach Ziff. II.1. vom Beitrag befreit sind, mit über 256.000.000,00 Euro Umsatz, über 1.000 Arbeitnehmern und ab 512.000.000,00 Euro Bilanzsumme, wobei eines dieser Kriterien erfüllt sein muss, zahlen einen Beitrag von 10.000,00 Euro wenn der nach Ziff. II.2. und Ziff. III. ermittelte IHK-Beitrag 10.000,00 Euro nicht überschreitet.

Für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer mit Sitz im Bezirk der IHK Kassel und Betriebsstätten außerhalb desselben oder für Mitglieder mit Betriebsstätten im Bezirk der IHK Kassel und Sitz außerhalb desselben werden die Kriterien nach Ziff. IV ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabs nach § 29 GewStG.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2008.

VI.

Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben, notfalls kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

Soweit ein nicht im Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 2.1 durchgeführt.

Kassel, 4. Dezember 2007

Industrie- und Handelskammer Kassel
Gez.: Dr. Martin Viessmann
Präsident

Gez.: Dr. Walter Lohmeier
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der „Wirtschaft Nordhessen“, Heft 1/2008, veröffentlicht.

Kassel, 4. Dezember 2007

Industrie- und Handelskammer Kassel

Gez.: Dr. Martin Viessmann
Präsident

Gez.: Dr. Walter Lohmeier
Hauptgeschäftsführer

Plan GuV 2008 der IHK Kassel

Plan 2008

Plan 2007

	Plan 2008	Plan 2007
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	9.820.000,00	8.985.000,00
2. Erträge aus Gebühren	1.611.500,00	1.504.000,00
3. Erträge aus Entgelten	151.300,00	233.500,00
4. Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0,00
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Erträge	424.700,00	393.000,00
- davon: Erträge aus Erstattungen	298.700,00	300.000,00
davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	40.000,00	34.000,00
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00
Betriebserträge	12.007.500,00	11.115.500,00
Materialaufwand	-1.502.400,00	-1.559.000,00
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-169.400,00	-210.300,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.333.000,00	-1.348.700,00
8. Personalaufwand	-6.442.500,00	-6.161.000,00
a) Gehälter	-4.667.000,00	-4.446.000,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.775.500,00	-1.715.000,00
9. Abschreibungen	-169.000,00	-246.000,00
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-169.000,00	-246.000,00
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.952.700,00	-3.466.600,00
- davon: Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00
Betriebsaufwand	-12.066.600,00	-11.432.600,00
Betriebsergebnis	-59.100,00	-317.100,00
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	302.000,00	412.000,00
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40.000,00	-50.000,00
Finanzergebnis	262.000,00	362.000,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	202.900,00	44.900,00
16. Außerordentliche Erträge	1.000,00	0,00
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	1.000,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern	-34.800,00	-34.700,00
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	169.100,00	10.200,00
21. Gewinn- und Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
22. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus Ausgleichsrücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
- davon Liquiditätsrücklage		
23. Einstellungen in Rücklagen		
a) in die Ausgleichsrücklage	-169.100,00	-10.200,00
b) in andere Rücklagen		
- davon Liquiditätsrücklage		
24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	0,00

Finanzplan 2008 der IHK Kassel

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung			Plan 2008 in €	Plan 2007 in €
1.		Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor außerordentlichem Posten	169.100	10.200
2.a)	+/-	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	169.000	246.000
2.b)	-	Erträge aus Auflösung Sonderposten	-30.000	
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	-160.000	40.000
Positionen 4. - 8. entfallen im Plan				
9.	=	Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	148.100	296.200
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 75.000	- 200.000
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	- 77.500	- 7.500
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	=	Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 152.500	- 207.500
17.a)		Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17.b)		Einzahlung aus Investitionszuschüssen		
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	- 267.000	- 255.000
19.	=	Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 267.000	- 255.000
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	- 271.400	- 166.300

Neufassung der Beitragsordnung

Die Vollversammlung der IHK Kassel hat in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2007 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel beschließt gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die IHK erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und als Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage, die Freistellungsgrenze (§ 5) sowie das Bemessungsjahr für die Beiträge fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 10 Absatz 1 der Satzung der IHK Kassel).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

(1) Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz (GewStG). Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt.

(2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

(1) Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

(3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende